

REGIERUNGSRAT

Regierungsgebäude, 5001 Aarau
Telefon 062 835 12 40, Fax 062 835 12 50
regierungsrat@ag.ch
www.ag.ch/regierungsrat

A-Post Plus

Bundesamt für Gesundheit
Schwarzenburgstrasse 157
3003 Bern

16. Dezember 2020

Änderung der Krankenversicherungsaufsichtsverordnung; Freiwilliger Abbau von Reserven und Ausgleich von zu hohen Prämieinnahmen; Vernehmlassung

Sehr geehrte Damen und Herren

Wir danken Ihnen für die Möglichkeit zu obengenannter Vorlage Stellung zu nehmen. Der Regierungsrat des Kantons Aargau äussert sich wie folgt dazu:

Der Bundesrat will den Krankenkassen erlauben, die Reserven bis auf 100 % zu senken. Damit könnten diese in einem sehr schlechten Jahr immer noch allen Verpflichtungen nachkommen. Heute werden Reserven abgebaut, indem den Versicherten ein Anteil davon auf der Prämienrechnung gutgeschrieben wird. Neu sollen die Krankenkassen stattdessen die Prämien knapp kalkulieren. Ein Ausgleichsbetrag soll nur dann ausgerichtet werden dürfen, wenn mit knappen Reserven nicht genügend Reserven abgebaut werden können. Der Abbau ist limitiert, weil der Bund nur kostendeckende Prämien genehmigen darf.

Art. 12 des Bundesgesetzes betreffend die Aufsicht über die soziale Krankenversicherung (Krankenversicherungsaufsichtsgesetz, KVAG) statuiert, dass die laufenden Ausgaben grundsätzlich durch die laufenden Einnahmen zu decken sind. Die Anhäufung von übermässigen Reserven widerspricht diesem sogenannten Bedarfsdeckungsverfahren. Dennoch verharren die Reserven der meisten Krankenkassen seit einigen Jahren auf einem sehr hohen Niveau. Mit 202 % ist die durchschnittliche Solvenzquote per 1. Januar 2020 mit dem Vorjahreswert vergleichbar. Zwischen 2016 und 2019 flossen insgesamt 4 Milliarden Franken in die Reserven der Krankenkassen. Damit haben in vielen Kantonen die Versicherten im Vergleich zur reinen Kostenentwicklung zu hohe Prämien bezahlt.

Wir beurteilen die geplanten Änderungen der Verordnung betreffend die Aufsicht über die soziale Krankenversicherung (Krankenversicherungsaufsichtsverordnung, KVAV) als sachgerecht. Allerdings gehen wir davon aus, dass eine Anpassung auf der reinen Verordnungsebene nicht ausreichen wird, um das Gleichgewicht zwischen Kosten und Prämien nachhaltig wiederherzustellen und das Niveau der Reserven zu senken. Insbesondere deshalb, weil der Abbau der Reserven und der Prämienausgleich weiterhin auf dem Prinzip der Freiwilligkeit beruhen. Wir bezweifeln, dass eine Präzisierung der Verordnung und die Erleichterung der Voraussetzungen für die knappe Prämienkalkulation genügen, um die Krankenkassen zum regelmässigen Ausgleich von zu hohen Prämieinnahmen beziehungsweise zum konsequenten Abbau von übermässigen Reserven zu bewegen.

Ergänzend zu den vorgeschlagenen Anpassungen der KVAV schlagen wir vor, eine Obergrenze der gesetzlich erforderlichen Reserven in die Verordnung aufzunehmen.

Unsere weiteren Bemerkungen entnehmen Sie bitte dem beigelegten Antwortformular. Wir danken Ihnen für die Berücksichtigung unserer Vernehmlassung.

Freundliche Grüsse

Im Namen des Regierungsrats

Dr. Markus Dieth
Landammann

Vincenza Trivigno
Staatsschreiberin

Beilage

- Antwortformular

Kopie

- aufsicht-krankenversicherung@bag.admin.ch
- gever@bag.admin.ch

Änderung der Krankenversicherungsaufsichtsverordnung (KVAV; SR 832.121) Vernehmlassungsverfahren

Stellungnahme von

Name / Firma / Organisation : Regierungsrat des Kantons Aargau

Abkürzung der Firma / Organisation : RR AG

Adresse : Regierungsgebäude, 5001 Aarau

Kontaktperson : Peter Odermatt, Leiter Tarife und Versicherungspflicht

Telefon : 062 835 29 30

E-Mail : peter.odermatt@ag.ch

Datum : 16. Dezember 2020

Wichtige Hinweise:

1. Wir bitten Sie keine Formatierungsänderungen im Formular vorzunehmen und nur die grauen Formularfelder auszufüllen.
2. Bitte pro Artikel, Absatz und Buchstabe oder pro Kapitel des erläuternden Berichtes eine Zeile verwenden.
3. Ihre elektronische Stellungnahme senden Sie bitte **als Word-Dokument** bis am **18. Dezember 2020** an folgende E-Mail Adressen:
aufsicht-krankenversicherung@bag.admin.ch; gever@bag.admin.ch

Herzlichen Dank für Ihre Mitwirkung!

**Änderung der Krankenversicherungsaufsichtsverordnung (KVAV; SR 832.121)
Vernehmlassungsverfahren**

Allgemeine Bemerkungen	
Name/Firma	Bemerkung/Anregung
RR AG	Zusammenfassend ist die Verordnungsänderung im vorgeschlagenen Sinn aus Sicht des Regierungsrats des Kantons Aargau unterstützungswürdig. Allerdings kann die Änderung auch bei einer lückenlosen Umsetzung nicht garantieren, dass die Krankenkassen übermässige Reserven innert nützlicher Frist abbauen beziehungsweise zu viel eingenommene Prämien konsequent an die Versicherten zurückerstatten werden. Ergänzend zur aktuellen Vorlage schlagen wir eine Präzisierung des Begriffs «übermässige Reserven» in Art. 25 Abs. 5 KVAV vor (wie sie auch in der Standesinitiative 20.301 «Für gerechte und angemessene Reserven» gefordert wird).

Bemerkungen zum Entwurf der Änderung der Krankenversicherungsaufsichtsverordnung (KVAV)					
Name/Firma	Art.	Abs.	Bst.	Bemerkung/Anregung	Antrag für Änderungsvorschlag (Textvorschlag)
RR AG	25	5		Einführung einer Obergrenze von 150 % der gesetzlich erforderlichen Mindesthöhe.	Reserven sind übermässig im Sinne von Art. 16 Abs. 4 lit. d KVAG, wenn sie 150 % der Mindesthöhe der Reserven gemäss Art. 14 Abs. 2 KVAG und Art. 11 KVAV überschreiten.
RR AG	26	3		Klare Formulierung	Der Abbauplan muss vorsehen, dass die Krankenkasse die Prämien knapp kalkuliert; dabei muss das Verhältnis zwischen Prämien und erwarteten Kosten je Kanton einheitlich sein.
RR AG	26	4		Klare Zielvorgaben	Sind trotz knapper Kalkulation der Prämien die Voraussetzungen des Art. 16 Abs. 4 KVAG nicht erfüllt, kann die Aufsichtsbehörde verfügen, dass die Krankenkasse ihren Versicherten einen Ausgleichsbeitrag ausrichtet. Der für den Abbau der Reserven festgelegte Betrag wird nach den kumulierten Überschüssen der letzten drei Geschäftsjahre je Kanton auf die Versicherten verteilt.

Änderung der Krankenversicherungsaufsichtsverordnung (KVAV; SR 832.121)
Vernehmlassungsverfahren

RR AG	30a	1		Klare Zielvorgaben	Die Prämieinnahmen liegen deutlich über den kumulierten Kosten, wenn für einen Versicherten in einem Kanton in den vergangenen drei Geschäftsjahren die kumulierten Kosten in jedem Jahr tiefer als die Prämieinnahmen waren.
RR AG	30a	2		Streichen	
RR AG	30b			Streichen. Diese Bestimmung würde bewirken, dass in kleinen Kantonen, in denen der Versichertenbestand der einzelnen Krankenkassen entsprechend klein ausfällt, kein Prämienausgleich mehr stattfindet.	